

**Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems
an der Universität Koblenz (FIS-Ordnung)**

Vom 6. Juli 2023

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 Satz 1 und des § 12 Absatz 4 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Senat der Universität Koblenz in seiner Sitzung am 05. Juli 2023 nachstehende Ordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Das Forschungsinformationssystems (FIS)
- § 4 Zwecke des FIS
- § 5 Art und Umfang der Datenverarbeitung
- § 6 Fristen und Löschung personenbezogener Daten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

Gegenstand der Ordnung ist die Errichtung und der Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) an der Universität Koblenz, soweit diese zu Zwecken der Erfüllung der Aufgaben der Universität nach dem Hochschulgesetz erforderlich ist und dies nicht durch andere Ordnungen der Universität Koblenz geregelt ist.

§ 2

Geltungsbereich

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Koblenz, insbesondere betroffene Forschende sowie Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung, werden im nachfolgenden Text als FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bezeichnet. Sofern Dritte das FIS nutzen, finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3

Das Forschungsinformationssystem (FIS)

(1) Das FIS ist ein datenbankbasiertes Managementsystem, in dem Daten zu Forschungsleistungen der wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Koblenz gemäß § 2 elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Die im FIS verarbeiteten personenbezogenen Daten und Forschungsleistungen können auf Freigabe der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer der Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden, insbesondere über ein direkt angeschlossenes Forschungsportal, die Internetseite der Universität und die Forschungsdatenbank Rheinland-Pfalz.

(2) Forschungsleistungen, die im FIS erfasst werden können, sind Informationen über sichtbare Ergebnisse der Forschungstätigkeit insbesondere Publikationen, Patente, Forschungsprojekte sowie Preise und Ehrungen, aber auch Informationen über die Aktivitäten und Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft wie Herausgeberschaften, Vorträge, Betreuungen des wissenschaftlichen Nachwuchses oder Forschungsaufenthalte und Gastgeberschaften.

(3) Die Administration des FIS erfolgt durch das Zentrum für Informations- und Medientechnologie der Universität Koblenz.

§ 4

Zwecke des FIS

(1) Die Datenverarbeitung im FIS erfolgt zur Erfüllung gesetzlich festgelegter Aufgaben der auf Grundlage § 12 Abs. 4 Satz 3 HochSchG und des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DSGVO, insbesondere:

1. zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
2. zur Qualitätssicherung (Evaluation der Forschung),
3. zur Entwicklungsplanung und Steuerung der Universität,
4. zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität und
5. zur Bewertung und Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages.

(2) Darüber hinaus verfolgt die Universität mit dem Betrieb des FIS folgende weitere Zwecke:

1. Aufbau und Etablierung einer validierten Datenbasis von Forschungsinformationen,
2. Unterstützung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Erfassung, Verwaltung und Aufbereitung ihrer Forschungsleistungen,
3. Gewährleistung der Kontrolle über und Transparenz der Forschungsdaten für FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Verarbeitung ihrer Forschungsinformationen,
4. Entlastung der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer bei der Forschungsberichterstattung,
5. Vermeidung redundanter Datenerhebung und Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis für verschiedene Berichtsanlässe auf unterschiedlichsten Organisationsebenen,
6. Zusammenführung und Vernetzung von Forschungsaktivitäten für interne und externe Zielgruppen durch die Veröffentlichung ausgewählter Forschungsinformationen im Forschungsportal.

(3) Grundlage für den Betrieb des FIS ist das mit dem kollegialen Präsidium der Universität abgestimmte Rechte- und Rollenkonzept, das Protokollierungskonzept sowie das Verfahrensverzeichnis.

(4) Bei einem Verdacht der missbräuchlichen Nutzung ist diese an die Administration des FIS unverzüglich zu melden.

§ 5

Art und Umfang der Datenverarbeitung

(1) Die FIS-Nutzerinnen und -Nutzer nach § 2 sind zur Erfüllung der in § 4 genannten Zwecke verpflichtet, ihre Forschungsleistungen in das FIS einzupflegen und sind gehalten, die Einträge auf Korrektheit und Vollständigkeit zu prüfen sowie aktuell vorzuhalten.

(2) Die im FIS gespeicherten Daten werden ausschließlich zu den in § 4 genannten Zwecken verarbeitet. Die FIS-Nutzerinnen und -Nutzer erhalten zur Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 eine den zugehörigen Aufgaben entsprechende Rolle im FIS.

§ 6

Fristen und Löschung personenbezogener Daten

(1) Das FIS-Zugangskonto wird mit Ausscheiden aus dem Dienst gesperrt und nach sechs Monaten gelöscht, sofern FIS-Nutzerinnen und -Nutzer nicht mehr mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind.

(2) FIS-Nutzerinnen und -Nutzer wird innerhalb dieser Zeit ermöglicht, einen standardisierten Datensatz zusammenzustellen, der als Export zur Verfügung gestellt wird.

(3) Unter Berücksichtigung der Zwecke des FIS nach § 4 bleiben personenbezogene Daten und damit verknüpfte Forschungsleistungen im Forschungsprofil der FIS-Nutzerinnen und -Nutzer, auch nach Ausscheiden von der Universität mit der Funktion „Ehemalige/Ehemaliger“, langfristig im FIS erhalten.

(4) Die Löschung von personenbezogenen Daten und damit verknüpften Forschungsleistungen erfolgt nach festgelegten Fristen gemäß dem im Verfahrensverzeichnis geführten Löschkonzept.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 6. Juli 2023

Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsident der Universität